

## Geschäftsbedingungen des Georg Weiss Christbaumhandel

Die nachstehenden Bedingungen sind Vertragsbestandteil; Bedingungen des Kunden gelten nicht. Diese Bedingungen gelten auch für nachfolgende Lieferungen aufgrund schriftlicher oder mündlicher Bestellungen.

**1. Preis.** Eine nach Vertragschluss erfolgte Arbeitskosten-, Materialkosten- und Mehrwertsteuer-Erhöhung wird in gleicher Höhe an den Kunden weiter berechnet, wenn die Lieferung mehr als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll.

**2. Fracht, Verpackung, Paletten.** Soweit nichts anderes vereinbart ist, gehen sämtliche Frachtkosten für den Transport zum Kunden zu dessen Lasten. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Paletten werden handelsüblich berechnet und bei Rückgabe an den liefernden Georg Weiss Christbaumhandel-Betrieb abzüglich Abwicklungs- und Verschleißkosten gutgeschrieben. Verluste oder Beschädigungen auf den Transport sind vom Kunden beim Transporteur zu reklamieren und vor Übernahme der Ware bescheinigen zu lassen.

**3. Ist Lieferung frei Baustelle** vereinbart, so setzt dies voraus, dass die Zufahrtsstraße und die Baustelle mindestens mit einem 20t-Lkw befahrbar sind. Das Abladen hat durch den Kunden zu erfolgen und geht auf seine Gefahr. Bei Zustellung mit Kranfahrzeug werden die üblichen Abladkosten berechnet. Mehrkosten aus fehlender Abnahmebereitschaft an der Lieferstelle gehen zu Lasten des Kunden.

**4. Lieferfrist.** Ereignisse aller Art, die von dem Georg Weiss Christbaumhandel nicht verschuldet sind (Arbeitseinstellungen, Betriebsstörungen, Transportstörungen, Lieferperren usw.), entbinden den Georg Weiss Christbaumhandel von der Lieferpflicht für die Dauer der Behinderung. Geht der Georg Weiss Christbaumhandel für die Bestellung eines Verbrauchers ein deckungsgleiches Geschäft ein, so wird rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten, wenn die Belieferung des Georg Weiss Christbaumhandel ohne ihr Verschulden nicht erfolgt. Bei Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird die rechtzeitige Selbstbelieferung generell vorbehalten.

**5. Gewährleistung, Verjährung.** Ist der Käufer Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, kann er als Nacherfüllung Beseitigung des Mangels verlangen. Schlägt diese fehl, bestimmen sich seine Rechte nach § 437 Nr. 2 und 3 BGB; Nachlieferung kann nicht verlangt werden – unwirksam. Bei Verkauf von gebrauchten beweglichen Sachen an Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind Mängelansprüche ausgeschlossen. Bei Verkauf von neuen beweglichen Sachen an Unternehmer, sowie beim Verkauf von gebrauchten beweglichen Sachen an Verbraucher verjähren die Mängelansprüche in einem Jahr. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB bleibt unberührt.

**6. Mängelrügen.** Mängel sind schriftlich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 14 Tagen ab Übergabe der Ware zu rügen, da sonst Gewährleistungsansprüche entfallen. Zur Fristwahrung genügt das fristgerechte Absenden der Mängelrüge. § 377 HGB bleibt unberührt. Bei Transportbeton-Anlieferung hat der Kunde offensichtliche Mängel – unverzüglich noch vor Abladung – telefonisch dem Georg Weiss Christbaumhandel anzuzeigen. Aus dem Lieferschein ersichtliche Abweichungen der gelieferten von der bestellten Qualität sind offensichtliche Mängel. Waren mit offensichtlichen Mängeln dürfen nicht eingebaut und nicht mit beweglichen Sachen verbunden oder vermischt werden.

**7. Haftung.** Der Georg Weiss Christbaumhandel haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in vollem Umfang nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Schäden aus Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, des Produkthaftungsgesetzes oder von wesentlichen Vertragspflichten haftet der Georg Weiss Christbaumhandel darüber hinaus bereits für jede Fahrlässigkeit. Eine über das Vorstehende hinausgehende Haftung des Georg Weiss Christbaumhandel besteht nicht.

**8. Zahlungen** haben, wenn nichts anderes vereinbart ist, sofort bei Übergabe der Ware ohne jeden Abzug zu erfolgen.

**9. Rückgaben** bedürfen der Zustimmung des Georg Weiss Christbaumhandel. Nur einwandfreie, allgemein verwendbare Ware kann bei frachtfreier Rückgabe an den Lieferbetrieb und Rechnungsvorlage abzüglich einer Bearbeitungspauschale von mindestens 15 % ihres Wertes gutgeschrieben werden.

**10. Aufbewahrungspflicht.** Bezieht der Kunde eine Werkleistung oder sonstige Leistung in Zusammenhang mit einem Grundstück und ist er nicht Unternehmer oder verwendet er diese als Unternehmer für seinen nichtunternehmerischen Bereich, ist er nach § 14 b Abs. 1 Satz 5 UStG verpflichtet, die Rechnungen bis zum Ende des übernächsten Jahres aufzubewahren.

**11. Lieferdatum.** Soweit nicht anders angegeben, entspricht das Lieferdatum dem Rechnungsdatum.

**12. Abtretung, Aufrechnung.** Die Abtretung von Rechten an Dritte ist dem Kunden ohne Zustimmung des Georg Weiss Christbaumhandel nicht gestattet. Gegen Zahlungsansprüche des Georg Weiss Christbaumhandel kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

**13. Bau-Werkleistungen.** Sind Bau-Werkleistungen auszuführen, so gelten dafür die Bestimmungen der VOB/B.

**14. Erfüllungsort** für die gegenseitigen Leistungen ist der Sitz des Georg Weiss Christbaumhandel.

**15. Montage.** Soweit nicht anders vereinbart, sind Aufstellung und Montage, z. B. von Geräten und Maschinen, im Preis nicht enthalten.

**16. Datenschutz.** Personenbezogene Daten werden gemäß § 28 BDSG gespeichert und erforderlichenfalls zur Kreditprüfung und –Überwachung an Wirtschaftsauskunfteien übermitteln.

**17. Eigentumsvorbehalt. 1.** Der Georg Weiss Christbaumhandel behält sich ihr Eigentum bis zur vollständigen Vertragserfüllung vor, im Verkehr mit Unternehmern bis zur Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bereits entstandenen Forderungen und der im engen Zusammenhang mit der gelieferten Ware noch entstehenden Nebenforderungen (Nutzungszinsen, Verzugschaden etc.). Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren

Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Georg Weiss Christbaumhandel zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

**17.2.** Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Georg Weiss Christbaumhandel, ohne dass diese hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Georg Weiss Christbaumhandel. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht des Georg Weiss Christbaumhandel gehörender Ware erwirbt der Georg Weiss Christbaumhandel Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Georg Weiss Christbaumhandel gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so sind ist der Georg Weiss Christbaumhandel Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Georg Weiss Christbaumhandel Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Kunde hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Georg Weiss Christbaumhandel stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

**17.3.** Wird Vorbehaltsware vom Kunden allein oder zusammen mit nicht des Georg Weiss Christbaumhandel gehörender Ware, veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; der Georg Weiss Christbaumhandel nimmt die Abtretung an. Wer der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Georg Weiss Christbaumhandel zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 38 % (10 % Wertabschlag, 4 % § 171 I InsO, 5 % § 171 II InsO und Umsatzsteuer – von derzeit 19 % - in jeweils gesetzlicher Höhe), der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Georg Weiss Christbaumhandel steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Georg Weiss Christbaumhandel am Miteigentum entspricht. Abschnitt 18.1. Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt; die Vorausabtretung gemäß Abschnitt 18.3. Satz 1 und 3 erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.

**17.4.** Wird Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die, gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, entsprechende Forderung auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; der Georg Weiss Christbaumhandel nimmt die Abtretung an. Abschnitt 18.3. Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

**17.5.** Wird Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; der Georg Weiss Christbaumhandel nimmt die Abtretung an. Abschnitt 18.3. Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

**17.6.** Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen im Sinne der Abschnitte 18.3., 18.4. und 18.5. auf den Georg Weiss Christbaumhandel tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsbereignung ist der Kunde nicht berechtigt.

**17.7.** Der Georg Weiss Christbaumhandel ermächtigt den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abschnitte 18.3., 18.4. und 18.5. abgetretenen Forderungen. Der Georg Weiss Christbaumhandel wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Georg Weiss Christbaumhandel hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und umfassend Auskunft zu erteilen – wobei es nicht ausreicht dem Georg Weiss Christbaumhandel Einsicht in Bücher und Geschäftspapiere zu gewähren – und diese Abtretung anzuzeigen; der Georg Weiss Christbaumhandel ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst zu unterrichten.

**17.8.** Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde dem Georg Weiss Christbaumhandel unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

**17.9.** Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung (§ 3051 Nr.1. InsO) erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.

**17.10.** Übersteigt der realisierbare Wert der eingeräumten Sicherheit die zu sichernden Forderungen aus Liefergeschäften um mehr als 38 % (10 % Wertabschlag, 4 % § 171 I InsO, 5 % § 171 II InsO und Umsatzsteuer – von derzeit 19 % in jeweils gesetzlicher Höhe), so ist der Georg Weiss Christbaumhandel insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe auf Verlangen des Kunden verpflichtet. Mit Vertragserfüllung, im Verkehr mit Unternehmen mit Tilgung aller Forderungen des Georg Weiss Christbaumhandel aus Liefergeschäften gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Kunden über.

**18.** Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien Rosenheim